



# Staufen

---

## **Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen**

- **Strassen**
- **Wasserversorgung**
- **Abwasser**
- **Elektrizitätsversorgung**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2004  
In Kraft seit 1. Januar 2005

# Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

	<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	5
§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Finanzierung Erschliessungsanlagen	5
§ 3	Gebührenordnung, Tarifblätter	5
§ 4	Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	5
§ 5	Verjährung	6
§ 6	Zahlungspflichtige	6
§ 7	Verzug, Rückerstattung	6
§ 8	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	6
	<b>B. Erschliessungsbeiträge</b>	6
§ 9	Kosten	6
§ 10	Beitragsplan	7
§ 11	Anlagen mit Mischfunktion	7
§ 12	Auflage und Mitteilung	7
§ 13	Vollstreckung	7
§ 14	Bauabrechnung	7
§ 15	Zahlungspflicht	8
§ 16	Fälligkeit	8
	<b>C. Strassen</b>	8
	<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>	8
§ 17	Mindestansätze	8
	<b>II. Anschlussgebühr</b>	8
	<b>III. Benützungsg Gebühr (Strassen)</b>	8
§ 18	Erhebung	8
	<b>D. Wasserversorgung</b>	9
	<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>	9
§ 19	Bemessung	9
	<b>II. Anschlussgebühr</b>	9
§ 20	Bemessung	9
§ 21	Erhebung, Zahlungspflicht	10
§ 22	Fälligkeit	10
§ 23	Sicherstellung	10

	<b>III. Benützungsgebühr (Wasser)</b>	10
§ 24	Grundsatz	10
§ 25	Bemessung	10
§ 26	Grundgebühr	11
§ 27	Verbrauchsgebühr	11
§ 28	Sonderfälle	11
	<b>E. Abwasser</b>	11
	<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>	11
§ 29	Bemessung	11
§ 30	Sanierungsleitungen	11
	<b>II. Anschlussgebühr</b>	12
§ 31	Bemessung	12
§ 32	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	12
§ 33	Erhebung, Zahlungspflicht	13
§ 34	Fälligkeit, Sicherstellung	13
	<b>III. Benützungsgebühr (Abwasser)</b>	13
§ 35	Grundsatz	13
§ 36	Bemessung	13
	<b>F. Elektrizitätsversorgung</b>	14
	<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>	14
§ 37	Bemessung	14
	<b>II. Anschlussgebühr</b>	14
§ 38	Bemessung	14
§ 39	Erhebung	14
	Zahlungspflicht	14
§ 40	Fälligkeit	15
§ 41	Sicherstellung	15
	<b>III. Benützungsgebühr (Elektrisch)</b>	15
§ 42	Grundsatz	15
§ 43	Bemessung	15
§ 44	Grundgebühr	15
§ 45	Verbrauchsgebühr	15

	<b>G. Weitere Erschliessungsanlagen</b>	16
§ 46	Weitere Erschliessungsanlagen	16
	<b>H. Rechtsschutz und Vollzug</b>	16
§ 47	Rechtsschutz, Vollstreckung	16
	<b>I. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	16
§ 48	Inkrafttreten	16
§ 49	Übergangsbestimmungen	16

---

Die Einwohnergemeinde Staufien, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser und Elektrizität sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

### § 2

Finanzierung  
Erschliessungs-  
anlagen <sup>1</sup>Für die Kosten für Erstellung, Änderung, bei leitungsgebundenen Einrichtungen auch die Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

<sup>2</sup>Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

### § 3

Gebührenord-  
nung,  
Tarifblätter Gestützt auf die Grundsätze und Regeln dieses Reglements erlässt der Gemeinderat die 'Gebührenordnung Erschliessungsfinanzierung' mit den Tarifblättern. Sie untersteht der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

### § 4

Mehrwertsteuer <sup>1</sup>Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung <sup>2</sup>Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2004. Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

#### § 5

Verjährung <sup>1</sup>Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

<sup>2</sup>Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

#### § 6

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

#### § 7

Verzug, Rückerstattung <sup>1</sup>Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der kantonalen Verordnung über Skonto, Vergütungs- und Verzugszinsen (Zinsverordnung) vom 22. November 2000 (SAR 651.311) berechnet.

<sup>2</sup>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

#### § 8

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungerleichterungen <sup>1</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup>Er kann Zahlungerleichterungen gewähren.

### **B. Erschliessungsbeiträge**

#### § 9

Kosten <sup>1</sup>Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

<sup>2</sup>Die Erneuerung von Strassen, Anlagen der Abwasserentsorgung und der Wasser- und Elektrizitätsversorgung sind nicht beitragspflichtig.

<sup>3</sup>Die Kosten der Erneuerung von Anlagen der Abwasserentsorgung und der Wasser- und Elektrizitätsversorgung werden vollumfänglich über Benützungsgebühren finanziert.

## § 10

### Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Kostenverlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

## § 11

### Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

## § 12

### Auflage und Mitteilung

<sup>1</sup>Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

## § 13

### Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

## § 14

### Baubrechnung

<sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 15

Zahlungspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 16

Fälligkeit <sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup>Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## C. Strassen

### I. Erschliessungsbeiträge

§ 17

Mindestansätze Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

### II. Anschlussgebühr

Im Bereich der Strassen gibt es keine Anschlussgebühren.

### III. Benützungsg Gebühr (Strassen)

§ 18

Erhebung <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann Gebühren erheben für:

- a) das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund;
- b) andere vorübergehende Nutzungen von öffentlichem Grund, wie das Abstellen von Baubaracken, Mulden, Gerüste, Verkaufsstände und dergleichen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat richtet sich bei der Festsetzung der Gebühren nach dem Marktwert der Gemeindeleistungen und nach den Ansätzen in vergleichbaren Gemeinden.

## D. Wasserversorgung

### I. Erschliessungsbeiträge

#### § 19

##### Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Netto-Kosten<sup>o</sup> der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge der Grundeigentümer für Anlagen der Groberschliessung betragen 30 %, für jene der Feinerschliessung 70 % der Baukosten.

<sup>o</sup>abzüglich Beiträge Dritter (z.B. Subventionen, Löschwasserbeiträge, etc.)

### II. Anschlussgebühr

#### § 20

##### Bemessung

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> anrechenbare Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute, gemäss Gebührenordnung Erschliessungsfinanzierung.

<sup>2</sup>Die Berechnung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche richtet sich nach dem kantonalen Recht. Dem Wohnen und dem Gewerbe dienende Räume in Dach-, Attika- und Untergeschossen sind - unabhängig von einer anderen Regelung in der Bauordnung - anzurechnen.

<sup>3</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

<sup>4</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, sofern der Bauherr den Nachweis für die Bezahlung der damaligen Anschlussgebühr erbringen kann. Ist beim Neubau der Anschlusswert kleiner, erfolgt jedoch keine Rückerstattung.

<sup>5</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude ohne Ersatz abgebrochen, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren.

<sup>6</sup>In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse offensichtlich zu wenig berücksichtigt sowie bei Bauten ohne Ausnützungsberechnung (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten, Landwirtschaftsbauten) kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr angemessen festlegen, z.B. aufgrund des Wasserverbrauchs während ein bis drei Jahren.

<sup>7</sup>Für fest installierte Schwimmbäder oder solche mit einem Nettoinhalt von 10 m<sup>3</sup> und mehr, erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt, gemäss Gebührenordnung Erschliessungsfinanzierung.

### § 21

Erhebung <sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute erfolgt allenfalls eine korrigierte Zahlungsverfügung.

Zahlungspflicht <sup>2</sup>Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

### § 22

Fälligkeit Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

### § 23

Sicherstellung Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

## III. Benützungsg Gebühr (Wasser)

### § 24

Grundsatz <sup>1</sup>Benützungsggebühren sind für den Betrieb der Wasserversorgung und für die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckten Kosten zu entrichten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Voraus- oder Akontozahlungen bis zur mutmasslichen Höhe der Jahresgebühren verlangen.

<sup>3</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

### § 25

Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

## § 26

Grundgebühr Die Grundgebühr bemisst sich pauschal pro Wohnung bzw. bei Industrie und Gewerbe nach der Nennweite des Wasserzählers. Der Tarif ist dem Gebührenanhang zu entnehmen. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.

## § 27

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Der Tarif ist der Gebührenordnung Erschliessungsfinanzierung zu entnehmen. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

## § 28

Sonderfälle <sup>1</sup>Für Festwirtschaften, Bewässerungen und dergleichen kann ein mobiler Zähler bezogen werden, sofern das Wasser nicht über einen fest installierten Zähler bezogen werden kann. Die Verbrauchsgebühren sind gemäss gemessenem Bezug zu entrichten. Die Grundgebühr wird vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

<sup>2</sup>Für Bauwasser ist eine Pauschale gemäss Gebührenordnung Erschliessungsfinanzierung zu entrichten.

## **E. Abwasser**

### **I. Erschliessungsbeiträge**

## § 29

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge der Grundeigentümer für Anlagen der Groberschliessung betragen 30 %, für jene der Feinerschliessung 70 % der Baukosten.

## § 30

Sanierungsleitungen Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte, innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird in diesen Fällen um 30 % ermässigt.

## II. Anschlussgebühr

### § 31

Bemessung

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss den Ansätzen in der Gebührenordnung Erschliessungsfinanzierung:

- a) pro m<sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche inkl. vorspringender Gebäudeteile und Anbauten und
- b) pro m<sup>2</sup> für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen und
- c) pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche

<sup>2</sup>Die Berechnung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche richtet sich nach dem kantonalen Recht. Dem Wohnen und dem Gewerbe dienende Räume in Dach-, Attika- und Untergeschossen sind - unabhängig von einer anderen Regelung in der Bauordnung - anzurechnen.

<sup>3</sup>In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse offensichtlich zu wenig berücksichtigt sowie bei Bauten ohne Ausnützungsberechnung (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten, Landwirtschaftsbauten) kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr angemessen festlegen, z.B. aufgrund des Wasserverbrauchs während ein bis drei Jahren.

<sup>4</sup>Die Anschlussgebühr gemäss Abs. 1 lit. a wird um 70 % reduziert, wenn das Dachwasser direkt zum Vorfluter abgeleitet oder versickert wird.

Bei der Erstellung einer Regenwasseranlage (Brauchwasser) wird keine Reduktion der Anschlussgebühren gewährt.

<sup>5</sup>Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

<sup>6</sup>Für fest installierte Schwimmbäder oder solche mit einem Nettoinhalt von 10 m<sup>3</sup> und mehr, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt, gemäss Gebührenordnung Erschliessungsfinanzierung.

### § 32

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

<sup>1</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet, sofern der Bauherr den Nachweis für die Bezahlung der damaligen Anschlussgebühren erbringen kann.

<sup>2</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 31 erhoben.

<sup>3</sup>Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet, sofern der Bauherr den Nachweis für die Bezahlung der damaligen Anschlussgebühren erbringen kann. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

## § 33

- Erhebung <sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute erfolgt allenfalls eine korrigierte Zahlungsverfügung.
- Zahlungspflicht <sup>2</sup>Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

## § 34

- Fälligkeit <sup>1</sup>Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.
- Sicherstellung <sup>2</sup>Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

**III. Benützungsgebühr (Abwasser)**

## § 35

- Grundsatz <sup>1</sup>Benützungsgebühren sind für den Betrieb der Abwasseranlagen und für die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckten Kosten zu entrichten.
- <sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Voraus- oder Akontozahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
- <sup>3</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

## § 36

- Bemessung <sup>1</sup>Die Benützungsgebühr beim Abwasser besteht aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr wird pro Wohnung und pro Gewerbebetrieb festgelegt. Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der bezogenen Menge (m<sup>3</sup>) Trinkwasser und Frischwasser aus anderen Quellen. Der Tarif ist der Gebührenordnung Erschliessungsfinanzierung zu entnehmen.
- <sup>2</sup>Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).
- <sup>3</sup>Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag.

## F. Elektrizitätsversorgung

### I. Erschliessungsbeiträge

#### § 37

**Bemessung** Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Elektrizitätsversorgung. Die Beiträge der Grundeigentümer für Anlagen der Groberschliessung betragen 30 %, für jene der Feinerschliessung 70 % der Baukosten.

### II. Anschlussgebühr

#### § 38

**Bemessung** <sup>1</sup>Das Werk erhebt für die Anschlüsse an das Verteilnetz einen einmaligen Anschlussbeitrag zur anteiligen Finanzierung des Verteilnetzes und für die Erstellung der Anschlussleitung. Diese Kosten sind in der Gebührenordnung Erschliessungsfinanzierung festgelegt.

<sup>2</sup>Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

<sup>3</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, sofern der Bauherr den Nachweis für die Bezahlung der damaligen Anschlussgebühr erbringen kann.

<sup>4</sup>In unerschlossenen Gebieten, wo kein Verteilnetz besteht, werden die Grundeigentümer zu Baubeiträgen verpflichtet.

<sup>5</sup>Bei der Erschliessung ganzer Baugebiete werden Beiträge an die Baukosten auch für weitere notwendige Investitionen, wie Transformatorstationen usw., im Rahmen von Beitragsplänen eingefordert.

#### § 39

**Erhebung** <sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute erfolgt allenfalls eine korrigierte Zahlungsverfügung.

**Zahlungspflicht** <sup>2</sup>Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Elektrizitätsversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

## § 40

Fälligkeit Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

## § 41

Sicherstellung Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

**III. Benützungsgebühr (Elektrisch)**

## § 42

Grundsatz <sup>1</sup>Benützungsgebühren sind für den Betrieb der Elektrizitätsversorgung und für die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckten Kosten zu entrichten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Voraus- oder Akontozahlungen bis zur mutmasslichen Höhe der Jahresgebühren verlangen.

<sup>3</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

## § 43

Bemessung Der Elektrizitätstarif besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

## § 44

Grundgebühr Die Grundgebühr bemisst sich pauschal pro Elektrizitätszähler. Der Tarif ist der Gebührenordnung Erschliessungsfinanzierung zu entnehmen. Die Mietgebühr des Elektrizitätszählers ist darin eingeschlossen.

## § 45

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach dem vom Elektrizitätszähler ermittelten Elektrizitätsbezug. Der Tarif ist der Gebührenordnung Erschliessungsfinanzierung zu entnehmen. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

## G. Weitere Erschliessungsanlagen

### § 46

Weitere Erschliessungsanlagen

<sup>1</sup>Die Erstellung und Änderung von Anlagen für die Versorgung mit Erdgas, Telefon, Kabelfernsehen und ähnlichem erfolgt durch das jeweils beauftragte Werk. Der Bau solcher Anlagen bedarf der vorgängigen Bewilligung durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup>Wenn Kosten aus der Erstellung und Änderung von Anlagen für die Versorgung mit Erdgas, Telefon, Kabelfernsehen und ähnlichem der Gemeinde belastet werden, werden diese vollumfänglich dem Auftraggeber verrechnet.

## H. Rechtsschutz und Vollzug

### § 47

Rechtsschutz, Vollstreckung

<sup>1</sup>Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

<sup>2</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

## I. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 48

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt sind alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften aufgehoben. Dazu gehören auch die §§ 22 bis 25 sowie 27 und 28 des Reglement der Wasserversorgung vom 11. Dezember 1984 und die §§ 43 bis 58 des Abwasserreglements vom 13. Dezember 1989 mit den jeweiligen Gebührentarifen.

### § 49

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 8. Dezember 2004.

GEMEINDERAT STAUFEN

Richard Zuckschwert, Gemeindeammann

Hans K. Hirzel, Gemeindeschreiber